

wird laut vorgebetet von dem Imam oder Vorsteher des Gottesdienstes, und alle Anwesenden haben es, mit dem Gesicht nach dem Imam gewendet, in Stille anzuhören (l. c. 196). In der Hauptstadt des Reiches, oder da, wo der Kalife oder Sultan sich gerade aufhält, muß dieser selbst es vorbeten, weil Mohammeb, dessen Nachfolger im Imamat er ist, dieß auch gethan hat; in den übrigen Städten muß es von einem vom Sultan eigens dazu bestellten Imam an seiner Statt geschehen, weshalb ein solcher Imam auch Imam-al-Dschoma, d. i. Freitagsimam, oder Imam-al-Katib, d. i. derjenige Imam, welcher das Kotba vorbetet, genannt wird zum Unterschied von den übrigen, welche das tägliche Gebet vorbeten und welche einfach Imam heißen (Ohsson II, 208. 211. 453). Inbessen wird schon seit dem Kalifen Mohammeb VIII. (936 der christlichen Zeitrechnung) das Kotba nicht mehr vom Kalifen oder Sultan selbst vorgebetet, sondern von seinem Stellvertreter, aber in seiner Anwesenheit und jedesmaligem besondern Auftrag; daher muß sich der Sultan an jedem Freitag zu diesem Gebet in die Moschee begeben und kann nur in Folge eines unumgänglichen Hindernisses wegbleiben (Ohsson II, 200). Das Kotba kann endlich nicht in jeder Moschee verrichtet werden, sondern nur in einer solchen, welche das Recht dazu hat; sie erhält dasselbe aber vom Sultan unter den vier Bedingungen, daß sie innerhalb der Stadt steht, daß sie einen erhöhten Bestuhl (Minbar) für den Imam-al-Katib, daß sie eine Tribüne für den Sultan errichtet und daß sie den Unterhalt für den Imam-al-Katib doirt. Sie heißt alsdann Abdschami, d. i. die Versammelnde, weil sich in ihr die Moslem in versammeln müssen, und verhält sich zu den übrigen Moscheen der Stadt, welche dieses Recht nicht haben, wie die Hauptmoschee zu den Nebenmoscheen. Es kann übrigens mehrere Freitagmoscheen in einer Stadt geben und in allen zu gleicher Zeit das Kotba verrichtet werden (l. c. II, 194). Waren solche Moscheen vorher christliche Kirchen in Städten, welche von den Moslem in mit Waffengewalt erobert wurden, so führt der Imam-al-Katib ein Schwert mit sich auf den Bestuhl und stützt sich mit seiner rechten Hand auf dessen Griff, während er das Kotba betet (Ohsson II, 196. 213). Das Kotba, welches ziemlich lang ist, findet sich vollständig bei Ohsson II, 214 ss. [Weber.]

Frequenz der heiligen Sacramente, d. h. der öfteren, würdigen Empfang der Sacramente der Buße und des Altars, ist den Gläubigen theils als Pflicht durch göttliches und kirchliches Gebot vorgeschrieben, theils als Tugendumittel angerathen. I. Frequenz auf Grund göttlichen Gebotes. Das Bußsacrament ist das im Befehle der Gnade von Gott eingefetzte Mittel zur Nachlassung der nach der Taufe begangenen schweren Sünden und zur Rechtfertigung des Sünders. Es ist daher für jeden Christen, welcher im Stande der Sünde sich befindet, entweder

der reale Empfang des Sacramentes oder, wenn solcher unmöglich ist, wenigstens der mit vollkommener Reue verbundene ernste Wille, dieses Sacrament zu empfangen (votum sacramenti), zum Heile unbedingt nöthig (necessitate medii) (Trid. Sess. XIV, c. 6, cap. 2, u. d. Artt. Buße u. Reue). Der Empfang der heiligen Eucharistie (Communion) ist aber nicht nothwendig necessitate medii; nur manche schismatische Griechen und Calvinisten behaupteten das Gegentheil. Das Tridentinum spricht als Dogma aus (Sess. XXI, can. 4 et cap. 4), es bestehe keine Nothwendigkeit der heiligen Communion für die noch nicht zu den Unterscheidungs-jahren gelangten Kinder. Die im christlichen Alterthum eingehaltene Uebung, schon den kleinsten Kindern nach der Taufe auch die heilige Communion zu reichen, betrachtete man nicht als zum Heile nothwendig, sondern nur als ein zur innigern Lebensgemeinschaft mit Christus dienendes Gnadenmittel (S. Th. 3, q. 73, a. 3; q. 80, a. 9 ad 1). Nach gewöhnlicherer Meinung bewirkt die heilige Communion auch bei Kindern ohne Vernunftgebrauch aus sich selbst (ex opere operato) die Vermehrung der heiligmachenden Gnade (Suarez, De Euch. disp. 62, sect. 4; Lugo, De Euch. disp. 13, sect. 2, n. 10). Allein aus Rücksicht auf die dem heiligen Geheimnisse schuldige Ehrfurcht duldet die Kirche nicht mehr, daß den Kindern vor den Unterscheidungs-jahren dasselbe gereicht werde (Cat. Rom. pars 2, c. 4, q. 60). Auch für die Erwachsenen läßt sich eine unbedingte Nothwendigkeit nicht erweisen. Sie können zur heiligen Communion nicht zugelassen werden, wenn sie nicht im Stande der Gnade sind; sind sie aber gerechtfertigt, so besteht kein Hinderniß für ihr ewiges Heil, und sie bedürfen deswegen mit unumgänglicher Nothwendigkeit keines Sacramentes mehr. Wird mitunter behauptet, wenigstens das Verlangen nach der heiligen Communion (Sac. Euch. in voto) sei Bedingung des Heiles, so hat dieß einen wahren Sinn nur darin, daß mit jedem andern Sacramente, welches Erwachsene empfangen, auch schon mit der Taufe und Buße, das Verlangen nach voller Einigung mit Christus verbunden sein muß, welche hier auf Erden ihre Vollendung findet in der heiligen Communion. So ist auch der hl. Thomas (S. Th. 3, q. 73 in c. et ad 1) zu verstehen, wie aus seinen eigenen Worten sowohl, als aus der von ihm citirten Stelle des hl. Augustin (Ep. ad Bonif.) erhellt: nulli est aliquatenus ambigendum, tunc unumquemque fidelium corporis sanguinisque Domini participem fieri, quando in baptisate membrum corporis Christi efficitur; nec alionari ab illius panis calicisque consortio, etiamsi antequam panem illum comodat et calicem bibat, de hoc sacculo in unitate corporis Christi constitutus abscedat.

Ist aber der Empfang der heiligen Sacramente nicht wenigstens Pflicht für Alle, geboten durch göttliches Gesetz, also nothwendig necessi-